



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Europäische Geschichte
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth vom 1. März 2013 (AB UBT 2013/008), geändert durch Satzung vom 5. März 2013 (AB UBT 2013/011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Passus „(Modul S 1-11)“ durch den Passus „(Modul S 1-12)“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Teilbereich skills sind die folgenden Veranstaltungen verpflichtend:

- S 1 Logik und Argumentationstheorie;
- S 2 Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben;
- S 3 Geschichtswissenschaftliche Propädeutik;
- S 4 Historische Dokumentation und Archivierung;
- S 5 EDV – gestütztes Publizieren;
- S 6 Englisches Sprachmodul I;
- S 7 Englisches Sprachmodul II;

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- S 8 Interdisziplinäres Modul I;
- S 9 Interdisziplinäres Modul II;
- S 10 Wahlpflicht: Sprachkurse (G1-G2) oder Quellenlektüre Latein;
- S 11 Wahlpflicht: Sprachkurse (G1-G2) oder Quellenlektüre Französisch;
- S 12 Wahlpflicht: Sprachkurs (G3) oder Quellenübersetzungskurs Latein oder Quellenübersetzungskurs Französisch; das Modul wird jeweils in der Sprache absolviert, die bei Studienbeginn noch nicht nachgewiesen werden konnte. Sofern beide Sprachen bei Studienbeginn nachgewiesen worden sind, wählt der Studierende frei.“

2. In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“

3. In § 7 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

4. In § 8 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

5. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz erhält eine Satznummerierung.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“

- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.“

- c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 6 wird der Passus „begründeten Ausnahmefällen“ durch den Passus „nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 7 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „in der Regel“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „max.“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate im Vollzeitstudiengang und vier Monate im Teilzeitstudiengang.“
 - cc) In Satz 4 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“ ersetzt.
 - c) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.“
8. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- (2) „¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
9. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
- „²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. welche Arbeitszeitverlängerung gewährt wird.“

10. In § 17 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Modulleistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Falls noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht wurden, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

11. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

12. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.

13. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.

14. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.

15. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. August 2013, Az. A 3379/14 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2013



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2013.